

§ 43 K-KJHG Durchführung

K-KJHG - Kärntner Kinder- und Jugendhilfegesetz - K-KJHG

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 12.01.2023

(1) Über die Art der Erziehungshilfe entscheidet auf Grundlage des Hilfeplans gemäß § 40 und unter Beteiligung der Betroffenen gemäß § 41 die Bezirksverwaltungsbehörde. Die Aufgaben gemäß § 49 obliegen bei der Unterbringung in sozialpädagogischen Einrichtungen im Rahmen der vollen Erziehung der Landesregierung.

(2) An der Entscheidung über die Unterbringung in sozialpädagogischen Einrichtungen im Rahmen der vollen Erziehung hat die Landesregierung durch fachliche Beurteilung der Eignung der sozialpädagogischen Einrichtung für die Durchführung der vollen Erziehung im konkreten Fall mitzuwirken.

In Kraft seit 31.12.2013 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at